

**Luftfahrt-Bundesamt**

**Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm**

Revision Nr. xx vom Datum

[Name des Unternehmens einfügen]

**DE/KC/**xxxxx-xx

(Diese Zulassungsnummer wird Ihnen nach erfolgreicher Zulassung vom Luftfahrt-Bundesamt zugeteilt)

**Einführung**

Das Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm soll es Ihnen erleichtern, Ihre bestehenden Sicherheitsvorkehrungen anhand der Kriterien für bekannte Versender gemäß den Anforderungen des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und deren Durchführungsvorschriften zu bewerten. Das Sicherheitsprogramm soll es Ihnen ermöglichen, sicherzustellen, dass Sie die Anforderungen erfüllen, bevor Sie einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Das Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur betriebsintern für den Dienstgebrauch zu verwenden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnisse über den Inhalt haben sowie diese anwenden können.

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Ausfüllhinweise:

* **Blau-formulierte Fragestellungen** beantworten Sie bitte als Text.
* Treffen vorgegebene Verfahren auf Ihre Betriebsstätte/n nicht zu, ist dieses im Bekannte- Versender-Sicherheitsprogramm anzugeben.
* Soweit Sie zukünftig Änderungen in einem Kapitel dieses Sicherheitsprogramms vornehmen, vermerken Sie das Änderungsdatum des jeweiligen Kapitels im Inhaltsverzeichnis und reichen das gesamte Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm mit den Änderungen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen, per Post oder in elektronischer Form (PDF-Format) beim Luftfahrt-Bundesamt ein. **Darüber hinaus sind die Änderungen im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm farblich zu kennzeichnen.**

**Rechtsgrundlagen der Zulassung als bekannter Versender**

Für die Erstellung des Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms sind folgende Regelwerke und Dokumente, aus denen sich die Zulassungsvoraussetzungen für bekannte Versender ergeben, zu berücksichtigen:

* Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der aktuell gültigen Fassung
* Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in der aktuell gültigen Fassung
* Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 02. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt in der aktuell gültigen Fassung
* Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (DVO (EU) 2015/1998) in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Informationen zum Thema Luftsicherheit und bekannte Versender sowie die aktuellen Gesetzestexte finden Sie auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)).

**Zulassungsvoraussetzungen**

Die Luftfracht/Luftpost muss ihren Ursprung bei [Name des Unternehmens einfügen] in der zu inspizierenden Betriebsstätte haben. Dies umfasst die Herstellung in dem Betrieb sowie die Konfektionierung und Verpackung, wenn die Einzelartikel nicht als Luftfracht/Luftpost identifizierbar sind, bis sie zum Erfüllen einer Bestellung ausgewählt werden. Des Weiteren muss der Versand der Luftfracht/Luftpost auf eigene Rechnung erfolgen, d. h. das zugelassene Unternehmen muss das gesamtunternehmerische Risiko tragen.

[Name des Unternehmens einfügen] muss feststellen, wann und wo eine Fracht-/Postsendung als Luftfracht/Luftpost identifizierbar wird und darlegen, dass [Name des Unternehmens einfügen] entsprechende Maßnahmen getroffen hat, um sie vor unbefugtem Zugriff oder Manipulation zu schützen. Dazu gehören Einzelangaben hinsichtlich Produktion, Verpackung, Lagerung und Versand.

**Zulassungszeitraum und wiederholende Zulassung**

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG ist die Zulassung für längstens fünf Jahre gültig. Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftSiG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung nach Maßgabe der DVO (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Der Antrag auf wiederholende Zulassung sollte nicht später als vier Monate vor Ablauf der Zulassung gestellt werden, um eine verzugslose wiederholende Zulassung zu ermöglichen. Die Zulassung von [Name des Unternehmens einfügen] gilt nur für den jeweiligen Betriebsstandort.

# Inhaltsverzeichnis

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kapitel** | **Inhalt** | **Änderungsdatum** |
|  | Kontaktdaten | **28.02.2022 (**Beispielangaben) |
|  | Selbstdarstellung des Unternehmens | **03.12.2021** |
|  | Personal | **28.02.2022** |
|  | Frachtabwicklung | **03.12.2021** |
|  | Sensibilisierung und Sicherheitskultur | **03.12.2021** |
|  | Interne Qualitätssicherung | **28.02.2022** |
|  | Notfallplan | **01.01.2022** |
|  | Erklärung | **03.12.2021** |
|  | Anhänge | **03.12.2021** |

**1 KONTAKTDATEN**

**1.1 HAUPTSITZ DES UNTERNEHMENS**

Name und vollständige Adresse der Unternehmenszentrale

Handelsregisternummer (inkl. Nennung des zuständigen Amtsgerichts)/ Gewerbeschein

Ein Abdruck des Handelsregisterauszugs/ Gewerbescheins ist dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm als Anhang beizufügen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Zertifizierung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO S, AEO F bzw. AEO C&S)

AEO C&S

AEO S

AEO F

AEO C

Keine Zertifizierung

Sofern eine derartige Bescheinigung vorhanden ist, sind die AEO-Nr. und das Datum der letzten zollbehördlichen Überprüfung der Betriebsstätte, für die dieses Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm erstellt wird, anzugeben. Eine Kopie des AEO-Zertifikats ist dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm als Anhang beizufügen. Jede Änderung in Bezug auf das AEO-Zertifikat ist dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Nummer des AEO-Zertifikats:

Datum der letzten Überprüfung der Betriebsstätte:

**1.2 BETRIEBSSTÄTTEN**

Name und vollständige Anschrift der zu validierenden Betriebsstätte(n)

Datum der Erstzulassung der Betriebsstätte(n) und der letzten Validierungsprüfung durch das Luftfahrt-Bundesamt

**1.3 SICHERHEITSBEAUFTRAGTER**

Der Sicherheitsbeauftragte von [Name des Unternehmens einfügen] ist für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung verantwortlich.

Hinweise:

Für jeden Betriebsstandort eines Unternehmens ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter **mit separatem Benennungsschreiben** gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu benennen. Das Benennungsschreiben muss die Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten enthalten.

Ein entsprechendes **Musterformular** zur Benennung des Sicherheitsbeauftragten steht auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)) als Download zur Verfügung.

Sollten Sie beabsichtigen, zukünftig eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten zu benennen oder Änderungen an dessen Kontaktdaten im Benennungsschreiben vorzunehmen, senden Sie uns bitte das überarbeitete Benennungsschreiben vorab zu. Sofern Sie eine weitere/ eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten ernennen, übersenden Sie uns bitte zusammen mit dem Benennungsschreiben zugleich auch die für diese Person erforderlichen Schulungsbescheinigungen und die Zuverlässigkeitsüberprüfung.

**1.4 AUFGABEN UND VERANTWORTUNGSBEREICH DES SICHERHEITSBE-**

**AUFTRAGTEN**

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für das Unternehmen festgelegten Sicherheitsverfahren verantwortlich. Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind im Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten aufgeführt.

**1.5 SICHERHEITSPROGRAMM FÜR MEHRERE BETRIEBSSTÄTTEN**

Soweit dieses Sicherheitsprogramm auf mehrere Betriebsstätten Anwendung findet, erläutern Sie bitte, durch welche Verfahren und Maßnahmen die Zusammenarbeit der Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Betriebsstätten erfolgt.

**2 Selbstdarstellung des Unternehmens**

Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu folgenden Punkten:

* Konkrete Geschäftstätigkeit, eventuelle Spezialisierungen

* Beschreibung und Merkmale der Produkte (z. B. leicht verderbliche Güter, elektronische Geräte, Maschinenteile, Textilien, …)

* Luftsicherheitsrelevante Geschäftszeiten

* Absatzmärkte (z. B. weltweit)

**2.1 Allgemeine Sicherungsmaßnahmen**

Beschreiben Sie:

* Sichern Sie den Außenbereich Ihrer Betriebsstätte (z. B. Zaun, Schranke, Tor, …)?

* Welche Zugangsverfahren bestehen für die Betriebsstätte (z. B. Pförtner, Drehkreuz, Transpondersysteme, …)?

* Setzen Sie zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ein (z. B. Alarmanlagen, Videokameras mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion (bei Aufzeichnungsfunktion: Aufzeichnungsdauer), Bestreifung, …)?

**2.2 Sicherungsmaßnahmen der luftsicherheitsrelevanten**

**Bereiche**

[Name des Unternehmens einfügen] garantiert, dass keine unbefugte Person unbegleiteten Zugang zu luftsicherheitsrelevanten Bereichen oder zu Informationen hat, welche dem Schutz der identifizierbaren Luftfracht/Luftpost vor unbefugtem Zugriff und Manipulation dienen.

Nachfolgend sind alle angewendeten Verfahren und Maßnahmen für die **Zugangs- und Sicherungsregelungen** darzustellen:

* Definieren Sie die luftsicherheitsrelevanten Bereiche in Ihrer Betriebsstätte (z. B. Gebäude, Lagerhalle, Versandbereich, Sicherheitskäfig, Büro, …)

* Welche Maßnahmen bestehen, die sicherstellen, dass ausschließlich überprüftes und geschultes Personal unbegleiteten Zugang zu luftsicherheitsrelevanten Bereichen hat (z. B. Ausweis-, Schlüssel- und/ oder Kartensysteme, Generalschlüssel, …)?

Hinweis:

Alle Türen, Fenster und sonstigen Zugänge zur Luftfracht/Luftpost müssen gesichert sein oder einer Zugangskontrolle unterliegen.

* Welche Maßnahmen bestehen, die sicherstellen, dass ausschließlich überprüftes und geschultes Personal Zugang zu Informationen hat, welche dem Schutz der identifizierbaren Luftfracht/Luftpost vor unbefugtem Eingriff und Manipulation dienen?

* Wer vergibt und verwaltet die Zugangssysteme? Sind diese Personen überprüft und geschult?

* Wie und in welchen regelmäßigen Zeitintervallen wird die Effektivität der Zugangssysteme überprüft (z. B. mindestens einmal jährlich im Rahmen des internen Audits und anlassbezogen; periodische Verlustkontrolle von Zugangsmedien, …)?

* Nach welchen Verfahren und Kriterien werden Zugangsberechtigungen zurückgenommen oder der Zugang verwehrt?

* Welche Regelungen wurden hinsichtlich Mitnahmeberechtigungen und Zugang für nicht überprüftes oder nicht geschultes Personal oder betriebsfremde Personen in den luftsicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Besucher, Personal von Fremdfirmen, Handwerker, …) getroffen?

* Durch wen erfolgt die Reinigung der luftsicherheitsrelevanten Bereiche?

Nachfolgend sind alle Verfahren und Maßnahmen in Bezug auf die **Alarmregelung/-verfolgung** darzustellen:

Beschreiben Sie:

* Setzen Sie in den luftsicherheitsrelevanten Bereichen Alarmsysteme ein (z. B. Alarmanlage, Bewegungsmelder, Videokameras mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion (bei Aufzeichnungsfunktion: Aufzeichnungsdauer), …)?

* Welche Verfahren und Maßnahmen sind bei der Alarmverfolgung vorgesehen

(z. B. Meldung von luftsicherheitsrelevanten Vorkommnissen an den Sicherheitsbeauftragten, Alarmlisten mit Erreichbarkeiten, …)?

* Wie werden Unregelmäßigkeiten/ Auffälligkeiten erfasst und weiter verfolgt?

**Bitte fügen Sie folgende Pläne Ihrer Betriebsstätte als Anhang bei:**

* Geoinformationsbild

(z. B. Luftbild von Internetportalen, …)

* Liegenschafts-/Übersichtspläne der Gebäude mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und der luftsicherheitsrelevanten Bereiche
* Grundrisspläne der luftsicherheitsrelevanten Bereiche. In den Plänen sind alle Zugangsmöglichkeiten zu kennzeichnen. (z. B. Fenster, Tor, Tür, Aufzug, …)

**3 Personal**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt alle Verfahren und Maßnahmen dar, die mit der Überprüfung und Schulung des Personals im Zusammenhang stehen.

Bitte kreuzen Sie die Personalkategorien an, die an Ihrem Betriebsstandort neben dem Sicherheitsbeauftragen eingesetzt werden:

Sicherheitsbeauftragter und ggf. Stellvertreter (Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998)

Personal, das unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost hat,

und bei Luftfracht/Luftpost Sicherheitskontrollen durchführt (Ziffer 11.2.3.9. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998)

Personal, das unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost hat,

und keine Sicherheitskontrollen durchführt (Ziffer 11.2.7. des Anhangs der

DVO (EU) 2015/1998)

Für das Personal aller Kategorien mit alleinigem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost (unbefristet und befristet Beschäftigte, Leiharbeitnehmer, Fahrer, …) existiert ein Einstellungsverfahren, das eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 LuftSiG beinhaltet.

Das Einstellungsverfahren für Personal, das gemäß den Ziffern 11.2.5. und 11.2.3.9. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 zu schulen ist, umfasst außerdem zumindest eine schriftliche Bewerbung und ein Einstellungsgespräch zur Erstbewertung von Fähigkeiten und Eignungen.

Personal, das gemäß der Ziffer 11.2.3.9. des Anhangs der DVO (EU) zu schulen ist, verfügt über die erforderlichen mentalen und physischen Fähigkeiten und Eignungen zur wirksamen Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben und wird bereits zu Anfang des Einstellungsverfahrens auf die Art dieser Anforderungen hingewiesen. Die Fähigkeiten und Eignungen werden bereits im Einstellungsverfahren sowie vor Ende der Probezeit bewertet.

Die Einstellungsunterlagen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Bewertungstests für das gemäß den Ziffern 11.2.5. und 11.2.3.9. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 zu schulende Personal, werden mindestens für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt.

Die im Unternehmen für die Einstellung von Personal zuständige Person steht dem Luftfahrt-Bundesamt während einer Validierungsprüfung für Rückfragen zur Verfügung.

Das Verfahren zur Einstellung von Personal kann dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen nachgewiesen werden.

Treffen einzelne der nachstehenden Fragen auf Ihr Unternehmen nicht zu, sind die entsprechenden Fragen zu verneinen.

**3.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfungen aller überprüften Personen zumindest für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt werden.

Das Personal, das gemäß den Ziffern 11.2.5., 11.2.3.9. oder 11.2.7. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 zu schulen ist, muss über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 LuftSiG verfügen.

* Wie wird sichergestellt, dass das zu überprüfende Personal jederzeit über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mir elektronischer Wiedervorlage, …)?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten (und ggf. benannter Stellvertreter) ist als Anhang (in Kopie) beizufügen. Für das sonstige Personal sind die durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen vom bekannten Versender vorzuhalten und auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen.

Hinweise:

Sofern eine Feststellung der Zuverlässigkeit abgelehnt oder eine frühere Feststellung aufgehoben wird, darf die betreffende Person:

* + nicht als Sicherheitsbeauftragter tätig werden
  + keinen unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost haben

* + keine Sicherheitskontrollen bei Luftfracht/Luftpost durchführen

**3.2 Luftsicherheitsschulungen**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass die Schulungsnachweise aller geschulten Personen zumindest für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt werden.

**Personal, das keine Kontrollen durchführt**

Sicherheitsbeauftragter (Ziffer 11.2.5)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass der Sicherheitsbeauftragte/Stellvertreter jederzeit über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Führt der Sicherheitsbeauftragte/Stellvertreter Sicherheitskontrollen durch, so verfügt er zudem über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen dieser Personen erfolgen gemäß Ziffer 11.4.3 a) des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 mindestens einmal alle fünf Jahre oder wenn die Kompetenzen über 6 Monate nicht angewandt wurden vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Sofern die Schulungsbescheinigung nach Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen ist, darf die betreffende Person nicht als Sicherheitsbeauftragter tätig werden.

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.5, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, muss zusätzlich der unbegleitete Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost entzogen werden.

Personal, das am zugelassenen Betriebsstandort Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost hat und nicht mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen bei Luftfracht/Luftpost betraut ist (Ziffer 11.2.7)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost hat und keine Sicherheitskontrollen durchführt, jederzeit über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen/Schulungen dieser Personen erfolgen mindestens einmal alle fünf Jahre.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.7, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, muss der unbegleitete Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost entzogen werden.

Personal, welches mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen am zugelassenen Betriebsstandort bei Luftfracht/Luftpost betraut ist (Ziffer 11.2.3.9)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches bei Luftfracht/Luftpost Sicherheitskontrollen durchführt, jederzeit über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen/Schulungen dieser Personen erfolgen mindestens einmal alle fünf Jahre oder wenn die Kompetenzen gem. Ziffer 11.4.3 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 über 6 Monate nicht angewandt wurden vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Sofern die Schulungsbescheinigung nach Ziffer 11.2.3.9 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen ist, darf die betreffende Person keine Sicherheitskontrollen mehr durchführen.

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.3.9, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, muss zusätzlich der unbegleitete Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost entzogen werden.

Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei keinen unbegleiteten Zugang zu dieser hat (Ziffer 11.2.7)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei keinen unbegleiteten Zugang zu dieser hat, jederzeit über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen/Schulungen dieser Personen erfolgen mindestens einmal alle fünf Jahre.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.7, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, dürfen diese Personen prinzipiell keine Transporte sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost durchführen.

Grundsätzlich liegt kein unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost vor, sobald der Zugang nicht unbemerkt erfolgen kann. Das ist regelmäßig der Fall, wenn durch den Absender der Luftfracht/Luftpost der Fahrzeugverschluss bspw. mittels einer nummerierten Plombe oder einem Siegel erfolgt und der Annehmende über die notwendigen Informationen verfügt, um die nummerierte Plombe oder das Siegel verifizieren zu können.

Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei unbegleiteten Zugang zu dieser hat (Ziffer 11.2.3.9)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei unbegleiteten Zugang zu dieser hat, jederzeit über eine gültige Schulung gemäß

Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen/Schulungen dieser Personen erfolgen mindestens einmal alle fünf Jahre oder wenn die Kompetenzen gem. Ziffer 11.4.3 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 über 6 Monate nicht angewandt wurden vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.3.9, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, dürfen diese Personen keine Transporte mit unbegleiteten Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost durchführen.

Unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost während des Transports ist insbesondere dann möglich, wenn das mit der vorgenannten Tätigkeit beauftragte Personal den notwendigen Verschluss des Fahrzeugs selbst vornimmt.

**4 Frachtabwicklung**

**4.1 Identifizierbarkeit von Fracht/Post als Luftfracht/Luftpost**

Bitte beschreiben Sie im Folgenden den Identifikationsprozess der Luftfracht/Luftpost vom Eingang des (Kunden-)Auftrags bis zur Übergabe der Luftfracht/Luftpost an den reglementierten Beauftragten/ den Transporteur.

Geben Sie in diesem Zusammenhang auch an:

* Wo erstmalig der Versandweg „Luftfracht/Luftpost“ bekannt/ festgelegt wird und durch wen diese Festlegung erfolgt

* Wo, wie und durch wen die Luftfracht/Luftpost erstmalig physisch als solche identifiziert wird.

Beziehen Sie sich hierbei auf:

* Auftragseingang/ Vertrieb
* Fertigung/ Produktion (z. B. Produktion auf Lager, auftragsbezogen oder beides)
* Verpackung
* Lager
* Versandbereich
* Bitte stellen Sie dabei auch dar, ob die am beschriebenen Identifikationsprozess beteiligten Personen (z. B. Vertrieb, Produktion, Verpackung, Lager, Versand, …) entsprechend überprüft und geschult sind.

* Bitte beschreiben Sie den Bestellprozess bei von Ihnen nicht selbst produzierten Artikeln, die später als Luftfracht/Luftpost versendet werden sollen „Sendungen anderen Ursprungs“ (z. B. Handelsware, Zulieferteile, etc.) und stellen Sie dar, zu welchem Zeitpunkt und durch wen die Versandart festgelegt wird.

**4.2 Verpackung der Luftfracht/Luftpost**

Werden die Produkte im Laufe der Verpackung zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost, sichert [Name des Unternehmens einfügen] den Zugang zum Verpackungsbereich. Weiterhin wird identifizierbare Luftfracht/Luftpost durch nachweisbare Maßnahmen vor unbefugtem Zugang und Manipulationen geschützt.

Beschreiben Sie den Verpackungsprozess. Beziehen Sie sich dabei insbesondere auf folgende Punkte:

* Ist Luftfracht/Luftpost bei der Verpackung als solche identifizierbar?

* Wo findet die Verpackung statt?

* Sind die Verpacker überprüft und geschult, wenn für sie die Ware als Luftfracht/Luftpost identifizierbar ist?

* Welche Art von Verpackung wird gewählt (Kartons, Fässer, Holzkisten, Paletten, …)?

* Ist Luftfracht/Luftpost aufgrund der verwendeten Verpackung äußerlich von See- oder Landfracht zu unterscheiden?

* Wie erreichen Sie eine manipulationssichere Verpackung? (z. B. Verwendung nummerierter Siegel, Klebebänder, spezieller Stempel, …)

* Wo werden die Manipulationsausschlussgegenstände (z. B. nummerierte Siegel, Klebebänder, spezielle Stempel, …) aufbewahrt und an wen und durch wen erfolgt die Ausgabe?

Bitte fügen Sie eine Fotodokumentation der von Ihnen eingesetzten Verpackungsarten für sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost als Anhang bei.

**4.3 Lagerung der Luftfracht/Luftpost**

Beschreiben Sie:

* Wie und wo werden die Sendungen nach der Identifikation als Luftfracht/Luftpost bis zur Übergabe an den reglementierten Beauftragten/ Transporteur gelagert (z. B. abgetrennter Lagerbereich, Käfig, Container, …)?

* Wie/ durch wen wird identifizierbare Luftfracht/Luftpost in den Lagerbereich verbracht?

* Nutzen Sie einen externen Lagerhalter? Geben Sie die Lageradresse sowie den Namen des Unternehmens (ggf. einschließlich der Zulassungsnummer DE/RA-XXXXX-XX) an. Wie gehen Sie vor, wenn Ihr Lagerhalter nicht mehr zugelassener reglementierter Beauftragter ist?

**4.4 Versand und Transport der Luftfracht/Luftpost**

[Name des Unternehmens einfügen] garantiert, dass identifizierbare Luftfracht/Luftpost sicher vom Lager in das Transportmittel verbracht wird.

Beschreiben Sie:

* Wie/ durch wen wird die identifizierbare Luftfracht/Luftpost aus dem sicheren Lagerbereich in das Transportmittel verbracht?

[Name des Unternehmens einfügen] stellt jederzeit sicher, dass Luftfracht/Luftpost mit dem Status „Ex Works“ oder „Free Carrier“ als „unsicher“ gekennzeichnet wird, wenn sie nicht den gleichen Prozess wie sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost durchläuft. Die nicht sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost ist vor der Verladung in ein Luftfahrzeug einem geeigneten Kontrollverfahren zu unterziehen.

Beschreiben Sie:

* Wie wird Luftfracht/Luftpost über Kurier-, Express,- Paketdienstleister (KEP-Dienstleister) bei Ihnen abgewickelt/ versendet?

Hinweis:

Luftfracht/Luftpost, die über Kurier-, Express,- oder Paketdienstleister (KEP-Dienstleister) befördert werden soll, ist wie sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost zu behandeln. Andernfalls ist der KEP-Dienstleister unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um nicht sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost handelt, die vor der Verladung in ein Luftfahrzeug einem geeigneten Kontrollverfahren zu unterziehen ist.

**Der Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost kann wie folgt durchgeführt werden:**

**4.4.1 Reglementierte Beauftragte**

Bei der Vergabe an einen reglementierten Beauftragten müssen [Name des Unternehmens einfügen] keine Schulungsnachweise des Fahrers vorgelegt werden, wenn der reglementierte Beauftragte die Abholung von Luftfracht/Luftpost in seiner Verantwortung durchführt. Zum Zeitpunkt des Einsatzes muss der reglementierte Beauftragte über die vom Luftfahrt-Bundesamt vergebene Zulassung verfügen. Der Status des reglementierten Beauftragten kann in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette geprüft werden.

Beschreiben Sie:

* Setzen Sie reglementierte Beauftragte ein?

ja

nein

**4.4.2 Transporteure**

Beschreiben Sie:

* Setzen Sie Transporteure ein?

ja

nein

Soweit Sie Transporteure mit dem Transport von Luftfracht/Luftpost beauftragen, setzen Sie auch Transporteure ein, die nicht über einen Betriebsstandort in der Bundesrepublik Deutschland verfügen:

ja

nein

Hinweise:

Seit dem 04. März 2018 müssen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässige Transporteure sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost behördlich zugelassen sein. Den Zulassungsstatus eines Transporteurs können Sie anhand des behördlichen Zulassungsbescheides und der durch das Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Liste behördlich zugelassener Transporteure ([www.lba.de](http://www.lba.de)) überprüfen.

Für Transporteure, die im EU-Ausland ansässig sind, gilt weiterhin die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998.

Der Nachweis über die behördliche Zulassung als Transporteur bzw. die unterzeichnete Transporteurserklärung ist von dem bekannten Versender, in dessen Namen die Beförderung durchgeführt wird, aufzubewahren.

**4.4.3 Eigenverantwortlicher Transport**

Wenn [Name des Unternehmens einfügen] den Transport eigenverantwortlich durchführt, verfügen die Fahrer über eine entsprechende Zuverlässigkeitsüberprüfung und Schulung. Zudem muss der Laderaum gegen unbefugten Zugang geschützt sein.

Beschreiben Sie:

* Führen Sie eigenverantwortlich Transporte durch?

* Welche Fahrzeuge werden für den Transport genutzt?

* Wie werden die Laderäume der Fahrzeuge geschützt?

* Wie ist der Ablauf des eigenverantwortlichen Transports gestaltet?

**4.5 Kontrollen**

[Name des Unternehmens einfügen] darf ausschließlich Sicherheitskontrollen an seiner Luftfracht/Luftpost durchführen.

1. Wenn bei einer Sendung nicht alle erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden, weist [Name des Unternehmens einfügen] den reglementierten Beauftragten unmissverständlich darauf hin, dass die Luftfracht/Luftpost unsicher ist.
2. Weist die Luftfracht/Luftpost Anzeichen einer erheblichen Manipulation in einem Maße auf, die das Einbringen eines verbotenen Gegenstands ermöglicht, oder ist sie anderweitig verdächtig oder wurde sie von der zuständigen Behörde, einer Strafverfolgungs-/ Vollzugsbehörde oder einem Nachrichtendienst als Luftsicherheitsrisiko gemeldet, übergibt [Name des Unternehmens einfügen] dem reglementierten Beauftragten diese Luftfracht/Luftpost unmissverständlich als unsicher, verbunden mit dem Hinweis auf die erhebliche Manipulation/ den anderweitigen Verdacht/ das gemeldete Luftsicherheitsrisiko.
3. Hat die Sendung ihren Ursprung nicht bei [Name des Unternehmens einfügen], weist [Name des Unternehmens einfügen] den reglementierten Beauftragten unmissverständlich darauf hin, dass die Luftfracht/Luftpost unsicher ist

Dem Fahrer des Unternehmens, welches mit der Abholung der Luftfracht/Luftpost beauftragt wurde, ist außerdem ein frachtbegleitendes Dokument zu übergeben, aus dem der nicht sicherheitskontrollierte Zustand der Luftfracht/Luftpost hervorgeht. Es ist der Zeitpunkt anzugeben (Datum und Uhrzeit), zu dem diese Feststellung getroffen wurde. Der Fahrer ist eindeutig darauf hinzuweisen, dass die Fracht unsicher ist.

**5 SENSIBILISIERUNG UND SICHERHEITSKULTUR**

Zur Bekämpfung und Bedrohung durch Innentäterinnen und Innentäter (Insiderproblematik) haben wir geeignete interne Bestimmungen und damit zusammenhängende Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Sensibilisierung unseres Personals und zur Förderung der Sicherheitskultur ergriffen.

Hierzu haben wir Maßnahmen zur Identifizierung von Bedrohungen durch Innentäterinnen und Innentäter und Radikalisierung sowie zu deren Abwehr implementiert und Bewertungssysteme für luftsicherheitsrelevante Vorkommnisse eingeführt. Die getroffenen Maßnahmen und die Bewertungssysteme werden kontinuierlich analysiert und korrigiert.

Zuständig für die Koordinierung der Maßnahmen ist folgende Person bzw. folgende Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Bewertung eingehender Meldungen sowie die Einleitung und Koordinierung der daraus abzuleitenden Maßnahmen obliegt folgender Person bzw. folgender Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unser Personal wird im Bereich Sicherheitskultur nach den Vorgaben des Modulsystems bzw. nach den behördlich zugelassenen Schulungsprogrammen entsprechend geschult bzw. fortgebildet.

Wir haben zusätzlich eine oder mehrere der folgenden Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Förderung der Sicherheitskultur eingerichtet:

Wir nehmen eine interne Sensibilisierung unseres Personals in

folgender Form vor:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Diese findet in folgendem Zeitabstand statt:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die interne Sensibilisierung wird wie folgt dokumentiert:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Wir haben folgendes internes Meldesystem:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstiges:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Förderung der Sicherheitskultur werden wie folgt dokumentiert:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheitskultur finden Sie unter: <https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/S/Schulung/icao_sec_culture_toolkit_de.html>

**6 Interne Qualitätssicherung**

[Name des Unternehmens einfügen] führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine vollständige interne Qualitätssicherung durch. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und die beschriebenen Prozesse im Sicherheitsprogramm dem aktuellen Stand entsprechen. Hierfür erstellt [Name des Unternehmens einfügen] eine interne Qualitätsprüfliste und legt diese dem Luftfahrt-Bundesamt als Anhang (Blanko-Vorlage) bei.

Folgende Inhalte müssen berücksichtigt werden:

* Prüfpunkte aus dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm
* Gewichtung der einzelnen Mängel

(z. B. geringer, schwerer oder sehr schwerer Mangel)

* Verantwortlichkeiten der Mängelabstellung sowie Erledigungsfristen
* Erledigungsvermerke

Die ausgefüllten Qualitätsprüflisten sowie die Ergebnisse sind in der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen. Eine Übersendung an das Luftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich.

**7 Notfallplan**

[Name des Unternehmens einfügen] erstellt einen Notfallplan. Dieser Plan umfasst mindestens:

* die Vorgehensweise bei Verdacht auf nicht nachvollziehbare Manipulation am Frachtstück, unbefugten Zugang zu den luftsicherheitsrelevanten Bereichen, Verdacht auf das Einbringen einer Bombe
* die Meldekette in der Betriebsstätte mit den dazugehörigen Kontaktdaten (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellvertreter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

Er ist an gut sichtbarer Stelle in den luftsicherheitsrelevanten Bereichen auszuhängen. Eine Kopie ist dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm als Anhang beizufügen.

**8 Erklärung**

**Ich erkläre die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.**

Ort und Datum: [Ort], [Datum]

Unterschrift (Vorname und Nachname):………………….…..……………………………………...

Vorname und Nachname in Druckbuchstaben: [Vorname und Nachname in Druckbuchstaben]

Stellung im Unternehmen: [Stellung im Unternehmen]

(Bevollmächtigter des Antragsstellers bzw. für die Sicherheit verantwortliche Person des Betriebsstandortes)

**9 AnHÄNGE**

##### Führen Sie hier bitte alle Anhänge in der Reihenfolge auf, in der sie im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm Verwendung finden.

1.

2.

3.

…

Hinweis:

Bitte reichen Sie alle Anhänge als einzelne elektronische Dateien ein.

**Checkliste der einzureichenden Unterlagen**

Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

Zertifizierung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter(AEO S,

AEO F bzw. AEO C&S)

Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten

Geoinformationsbild (z. B. Luftbild von Internetportalen,…)

Liegenschafts-/Übersichtspläne der Gebäude mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und der luftsicherheitsrelevanten Bereiche

Grundrisspläne der luftsicherheitsrelevanten Bereiche (ggf. inkl. Foto-

dokumentation)

Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten

Schulungsbescheinigungen des Sicherheitsbeauftragten (gemäß

Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 und ggf. auch gemäß Ziffer 11.2.3.9. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998

Exemplarische Fotodokumentation der eingesetzten Verpackungsarten

Muster der internen Qualitätsprüfliste

Notfallplan

Unterschrift und Datum unter dem Bekannte-Versender- Sicherheitsprogramm